

## Verfahren beim Familiengericht

Der/die Familienrichter\*in kann

- a) eine einstweilige Anordnung ohne vorige Anhörung der Gegenseite erlassen oder
- b) einen Termin zur Erörterung und Anhörung der Gegenseite bestimmen und danach entscheiden.

Zu a) Anordnung ohne vorige Anhörung der Gegenseite:

Der/die Richter\*in erlässt eine einstweilige Anordnung. Den Beschluss erhalten Sie auf der Geschäftsstelle. Er ist je nach Abfassung entweder mit Übergabe an die Geschäftsstelle oder mit Zusendung an die Gegenseite wirksam. Dazu müssen Sie nichts veranlassen.

Zu b) Anordnung nach Erörterung und Anhörung der Gegenseite:

Der/die Richter\*in bestimmt kurzfristig einen Termin, in dem mündlich mit Ihnen und der Gegenseite über den Erlass der einstweiligen Anordnung verhandelt wird. Sie können die schriftliche Ladung abwarten oder auf der Geschäftsstelle den Termin erfragen. Nach dem Termin kann der/die Richter\*in die einstweilige Anordnung erlassen, die wie unter a) wirksam wird.

Zu a) und b):

Ist eine einstweilige Anordnung erlassen, so folgt nicht zwingend ein sog. Hauptsacheverfahren. Dieses muss jedoch eingeleitet werden, wenn einer der Beteiligten, also auch die Gegenseite, dies beantragt.

## Verfahren beim Familiengericht

Wenn Sie die Überlassung einer gemeinsamen Wohnung zur alleinigen Benutzung beantragen, soll das Gericht das Jugendamt anhören, wenn minderjährige Kinder in dem Haushalt leben. Diesem ist auch die Entscheidung des Gerichts mitzuteilen.

Die zuständige Polizeibehörde wird auch im Regelfall von ergangenen Entscheidungen des Familiengerichts benachrichtigt.

Wird eine einstweilige Anordnung ohne mündliche Erörterung erlassen, gilt der gestellte Antrag zugleich als Auftrag zur Zustellung der Entscheidung durch den Gerichtsvollzieher an den Antragsgegner, wobei dieser Auftrag durch die zuständige Serviceeinheit des Gerichts übermittelt wird. Zugleich gilt der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in diesem Fall als Auftrag an den Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die gerichtliche Entscheidung kann auf Antrag ein Ordnungsgeld oder notfalls auch Ordnungshaft festgesetzt werden. Der Antrag muss unter Angabe des Aktenzeichens schriftlich an das Amtsgericht Kassel gerichtet werden oder dort auf der Rechtsantragsstelle aufgenommen werden. In dem Antrag muss ausgeführt werden, wann und in welcher Form es zu der Zuwiderhandlung gekommen ist.

Zuwiderhandlungen gegen die gerichtliche Entscheidung können ferner mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden. Entsprechende Strafanzeigen müssen an die Polizei oder Staatsanwaltschaft gerichtet werden.

# Amtsgericht Kassel

Frankfurter Str. 9, 34117 Kassel  
Zweigstelle: Friedrich-Pfaff-Str. 8, 34369 Hofgeismar  
[www.ag-kassel.justiz.hessen.de](http://www.ag-kassel.justiz.hessen.de)

Mitglied im



**Aktionsbündnis  
gegen häusliche Gewalt  
Nord- und Osthessen**  
beim Regierungspräsidium Kassel

Sie sind Opfer häuslicher Gewalt geworden  
und wollen einen  
Antrag nach dem

## Gewaltschutzgesetz

beim Amtsgericht Kassel stellen?

Hierzu ein kleiner Wegweiser

## Sie fühlen sich noch unsicher und möchten zunächst eine Beratung?

Das Gewaltschutzgesetz eröffnet die Möglichkeit, gegenüber der Gegenseite **Kontaktverbote** und/oder **Wohnungszuweisungen** für 6 Monate zu erwirken.

Folgende Fachberatungsstellen in und um Kassel bieten hierzu Information und Beratung an:

### Frauen informieren Frauen - FiF e.V.

(Beratung für Frauen aus der Stadt Kassel)

Obere Königsstr. 47, 34117 Kassel

Tel: 0561 / 89 31 36

### Frauen helfen Frauen im Landkreis Kassel e.V.

(Beratung für Frauen aus dem Landkreis Kassel)

An der Stadthalle 7, 34225 Baunatal

Tel: 0561 / 49 10 434

### Kasseler Hilfe, Opfer und Zeugenhilfe Kassel e.V.

(Beratung für Opfer und Zeugen im Gerichtsbezirk Kassel)

Wilhelmshöher Allee 101, 34121 Kassel

Tel. 0561 / 28 20 70

Nähere Informationen sowie Adressen und Telefonnummern weiterer Beratungsstellen können Sie im Internet erfahren unter: [www.gegen-haesuliche-gewalt-region-kassel.de](http://www.gegen-haesuliche-gewalt-region-kassel.de)

Es besteht auch die Möglichkeit, den Antrag mithilfe eines Anwalts/einer Anwältin zu stellen.

Für eine anwaltliche Beratung können Sie einen Beratungsschein auf der Rechtsantragsstelle des zuständigen Amtsgerichts beantragen. Sie sollten dann die notwendigen Nachweise zur Bedürftigkeit (z.B. Lohnbescheinigung, Arbeitslosengeld-/Sozialhilfebescheid, Mietvertrag) zur Antragstellung mitbringen.

## Sie wollen direkt einen Eilantrag bei Gericht stellen?

Gehen Sie möglichst schnell zum Gericht.

Ihr Antrag wird **im Amtsgericht Kassel** auf der **Rechtsantragsstelle, Gebäude F/N, Zi. 201/202** aufgenommen. Falls vorhanden, bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

- Ausweis,
- Mietvertrag,
- Kopie der polizeilichen Anzeige mit zugrunde liegendem Sachverhalt,
- Kopie des polizeilichen Wohnungsverweises („Wegweisung“),
- ärztliches Attest über evtl. Verletzungen.

Wichtig: Für die Zustellung der Schutzanordnung bzw. des Beschlusses wird die aktuelle Anschrift des Gegners benötigt.

Die Angaben zu dem Eilantrag müssen Sie mit einer eidesstattlichen Versicherung glaubhaft machen. Schildern Sie den Vorfall/die Vorfälle möglichst genau.

Das Verfahren wird von dem/der Richter\*in vorrangig bearbeitet. Die tatsächliche Bearbeitungszeit schwankt. In der Regel wird - wenn Sie den Antrag morgens stellen - noch im Laufe des Tages über das weitere Verfahren entschieden oder es ergeht direkt ein Beschluss. Informationen hierzu können Sie bei der Serviceeinheit des Richters /der Richterin erfragen. Tel.: 0561 / 912-0 (Vermittlung).

Sie können bei Antragstellung erklären, dass Sie mit der Weitergabe Ihrer Daten einverstanden sind, um die nachfolgende Arbeit der Polizei zu erleichtern. Diese Erklärung ist freiwillig und hat keinen Einfluss auf das Verfahren vor Gericht.

## Zuständigkeit des Familiengerichts

Zuständig für die Bearbeitung Ihres Antrages ist das Familiengericht des Amtsgerichts.

Das Familiengericht in Kassel bearbeitet Ihren Antrag inhaltlich nur, wenn es auch örtlich zuständig ist.

Ausschließlich örtlich zuständig ist nach Wahl des Antragstellers

- das Gericht, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde,
- das Gericht, in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung des Antragstellers und des Antragsgegners befindet oder
- das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Das Familiengericht des Amtsgerichts Kassel hat seinen Sitz unter der umseitig angegebenen Anschrift in Kassel und ist in der Zweigstelle des Amtsgerichts in Hofgeismar nicht vertreten. Sie können aber die Rechtsantragsstelle der Zweigstelle in Hofgeismar nutzen, um ggf. auch dort einen Antrag zu stellen.

Sollten Sie ein gerichtliches Verfahren einleiten wollen, besteht bei Bedürftigkeit die Möglichkeit, Verfahrenskostenkostenhilfe zu beantragen. Auch dann sollten Sie entsprechende Nachweise über Ihre Bedürftigkeit zur Antragstellung mitbringen.